

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 28. Oktober 2004

Nr. 20

### Inhalt:

- **Beschlüsse aus der 10. Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2004**
- **Uferpark Griebnitzsee** 2
- **Ampelphasen für nichtautomobile Verkehrsteilnehmer** 2
- **Off-Line-Klub** 2
- **Hundesteuer für Jagdgebrauchs- und rettungshunde** 2
- **Mauerradweg in Potsdam** 2
- **Ribbeckstraße/Zufahrt Krongut** 2
- **Straße 'Am Schlänitzsee'** 2
- **Hof- und Sportplatz Zeppelin-Grundschule (23)** 2
- **Gründung einer ARGE** 2
- **Frischemarkt auf dem Kiewitt** 2
- **Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“ – Auslegung** 3
- **B-Plan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ und Änderung FNP** 3
- **B-Plan Nr. 86 „Tornow/Küssel“ – Satzungsbeschluss** 5

- **B-Plan Nr. 8 „Fahrländer Straße“, OT Marquardt – Auslegung** 5
- **B-Plan SAN P06/1 „Block 10“, Holländisches Viertel – Auslegung** 6
- **Zinssubventionierungsprogramm – Richtlinie und Durchführungsbestimmungen** 7
- **Absatzförderprogramm – Richtlinie und Durchführungsbestimmungen** 11
- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2004** 14
- **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses** 17
- **Ausbau Sacrow-Paretzer-Kanal – Planfeststellungsverfahren** 17
- **Einziehung öffentlichen Straßenlandes** 19
- **Benennung von Privatstraßen** 19
- **Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen** 20
- **Wahlbekanntmachung** 20
- **Ausschreibung – Werbeflächen von VIP-Haltestellen** 21

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- **Die Stadtkasse informiert** 22
- **Beantragung institutioneller Kulturförderung 2005** 22
- **Einladung Regionalversammlung Havelland-Fläming** 22
- **Hinweise zur Lohnsteuerkarte** 23
- **Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ in Potsdam** 26
- **Auflösung Verein „Stückwerk e. V.“** 26
- **Jubilare** 27

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Beschlüsse aus der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 29.09.2004

## **Uferpark Griebnitzsee**

**hier: Grundsatzbeschluss zur Aufnahme der Verhandlungen mit den Eigentümern zur dauerhaften Sicherung des öffentlichen Uferbereichs**

**Vorlage: 04/SVV/0748**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit der auf der Potsdamer Seite gelegenen Uferflächen am Griebnitzsee durch Verwirklichung des in dieser Beschlussvorlage dargestellten Szenarios 2 – „Optimierungskonzept“ (räumlich überarbeitet, indem die Flächen an der Landseite des Weges teilweise erweitert werden) sicherzustellen.
2. Vorrangig und kurzfristig sollen durch die Stadt vom Bund zum Verkehrswert Teilflächen erworben werden, für die Erwerbsanträge nach dem Mauergrundstücksgesetz gestellt worden sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das öffentliche Interesse geltend zu machen und entsprechende Erwerbsanträge bei der zuständigen Oberfinanzdirektion zu stellen. Die Stadt hat eine sorgfältige Prüfung der Höhe des Verkehrswertes zu veranlassen.
3. Die Verhandlungen mit den Eigentümern (Bund, private Eigentümer und Land) zu den übrigen Uferflächen sind mit dem Ziel zu führen, die für die Umsetzung des Szenarios 2 erforderlichen Grundstücksteilflächen möglichst kostengünstig für die Stadt zu erwerben.
4. Bei den Verhandlungen mit den Eigentümern sollen – auch unter Kostengesichtspunkten – die Vorstellungen der in den Uferinitiativen verbundenen Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.
5. Die Ergebnisse der Kaufverhandlungen sind der StVV zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Entscheidung vorzulegen. Der Hauptausschuss ist in jeder Sitzung über den Stand zu informieren.

## **Ampelphasen für nichtautomobile VerkehrsteilnehmerInnen**

**Vorlage: 04/SVV/0441**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass für Menschen, die mit dem Rad oder zu Fuß am Verkehr teilnehmen, an den Potsdamer Ampelanlagen ein ausreichender Zeitraum zur Überquerung der Straße zur Verfügung steht und auf diese Grünphase im Allgemeinen höchstens 2 Minuten gewartet werden muss.

An einzelnen problematischen Punkten ist eine Prüfung vorzunehmen.

## **Off-Line-Klub**

**Vorlage: 04/SVV/0571**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Sanierung bzw. den Neubau des Funktionsgebäudes des Off-Line-Klubs im Kirchsteigfeld zu ermitteln und diese in die Investitionsplanung der Stadt aufzunehmen.

Dazu sind Gespräche mit dem Land zu führen, um eine Förderung des Landes für dieses Vorhaben zu sichern.

## **Hundesteuer für Jagdgebrauchs- und Rettungshunde**

**Vorlage: 04/SVV/0597**

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, für Jagdgebrauchs- und Rettungshunde eine Befreiung von der Hundesteuer vorzunehmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundesteuersatzung entsprechend zu überarbeiten.

## **Mauerradweg in Potsdam**

**Vorlage: 04/SVV/0607**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Punkte zu prüfen:

1. die Möglichkeit, den Rotkehlchenweg in Krampnitz in der sehr trockenen wie auch in der nassen Jahreszeit für Radler besser befahrbar zu machen;
2. die Möglichkeit, am Uferweg entlang des Krampnitzsees unterhalb des Rehberges die Befahrbarkeit zu verbessern;
3. die Möglichkeit, in Absprache mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, die Schiebetrasse des Mauerradweges im Neuen Garten besser zu beschildern und damit die Akzeptanz dieser Regelung zu verbessern.
4. Dazu ist zu prüfen, welche öffentlichen Fördermittel dafür eingesetzt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung im November mitzuteilen.

## **Ribbeckstraße/Zufahrt Krongut**

**Vorlage: 04/SVV/0749**

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob und wie die Anwohner der Ribbeckstraße in Bornstedt von der Belastung durch den, vom Krongut verursachten, Busverkehr befreit werden können, indem die von der Bürgerinitiative „Italienisches Dorf Bornstedt“ vorgeschlagene Variante, den Busverkehr ganz aus der Ribbeckstraße zu verbannen, umgesetzt wird. Über das Ergebnis ist die Stadtverordnetenversammlung in der November-sitzung 2004 zu informieren.

## **Straße 'Am Schlänitzees'**

**Vorlage: 04/SVV/0671**

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Straße in Marquardt, „Am Schlänitzees“ im Wohngebiet Schlänitzees in eine „Zone 30“ (30 km/h) umgewandelt werden kann. Hierüber ist in der Stadtverordnetenversammlung im November 2004 Bericht zu erstatten.

## **Hof- und Sportplatz Zeppelin-Grundschule (23)**

**Vorlage: 04/SVV/0674**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu überprüfen, inwieweit und durch welche Möglichkeiten die Zweckentfremdung des Hof- und Schulgeländes der Zeppelin-Grundschule (23) als Hundenauslaufplatz zukünftig verhindert werden kann.

Die Stadtverwaltung soll hierzu in der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2004 berichten.

## **Gründung einer ARGE gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X**

**Vorlage: 04/SVV/0701**

Die Landeshauptstadt Potsdam gründet bis spätestens 31.12.2004 eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X mit der Agentur für Arbeit Potsdam.

Der mit der Agentur für Arbeit Potsdam abgestimmte Vertrag wird der Stadtverordnetenversammlung vor Unterzeichnung vorgelegt.

## **Frischemarkt auf dem Kiewitt**

**Vorlage: 04/SVV/0722**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, falls eine Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Kaufhalle auf dem Kiewitt scheitert, aktiv die Einrichtung eines Frischemarktes auf der Hoffläche der ehemaligen Verkaufseinrichtung voranzutreiben.

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 für das Teilgebiet Lendelallee die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 2. und 3. BauGB beschlossen. Aus formellen Gründen wird eine erneute Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: Kleingartenanlage Am Drachenberg  
Im Osten: Kleingartenanlage An der Katarinenholzstraße  
Im Süden: Teufelsgraben  
Im Westen: Amundsenstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist es, den vorhandenen Siedlungssplitter als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ zu entwickeln und diesen zugleich um die angrenzenden Grundstücke abzurunden, um eine städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Art und das Maß der Nutzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wurden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“ Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung findet gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt

**vom 08.11. bis zum 10.12.2004**

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

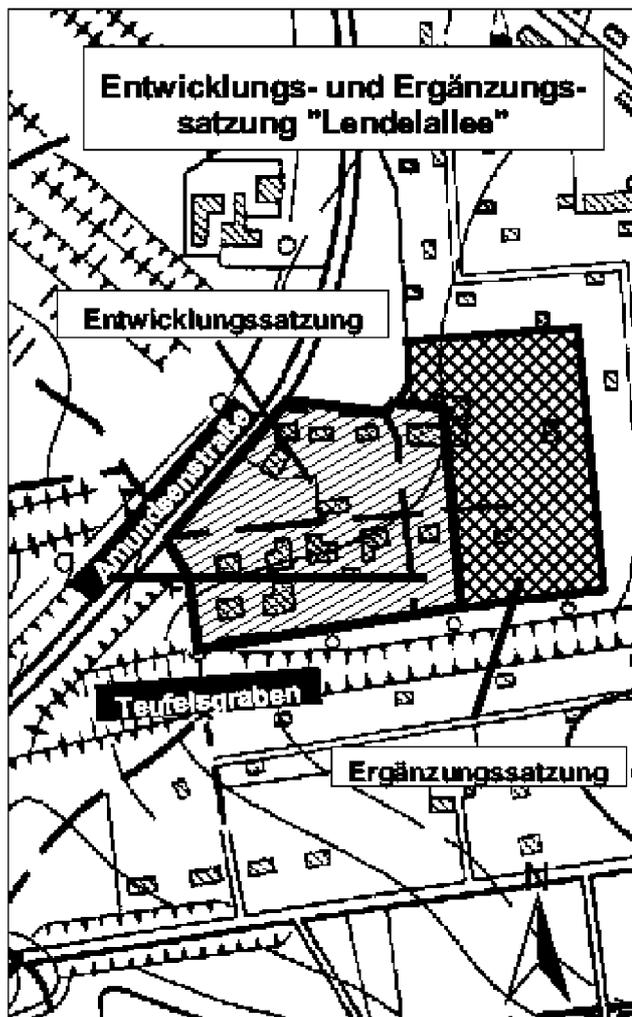
**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags,  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Information:** Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11  
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18. Oktober 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2003 die Leitentscheidung zur Aktivierung des „SAGO-Geländes“ getroffen und die Fortführung des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ sowie der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Michendorfer Chaussee“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: im Nordosten Eisenbahngleise des Berliner Eisenbahn-Außenrings  
im Osten: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst

im Süden: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst  
im Westen: Bundesstraße B2 Michendorfer Chaussee

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 66 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die einst u. a. militärisch genutzten Brachflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die geplante Ansiedlung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft korrespondiert mit der Funktion des Oberzentrums der Landeshauptstadt Potsdam. Durch das vorgesehene Nutzungsspektrum wird dieser Standort zu einem qualitativ hochwertigen Gewerbegebiet aufgewertet.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Inhalte der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Darstellung der Nutzungsänderung von Mischgebiet in Gewerbegebiet und die korrigierte räumliche Darstellung des öffentlichen Grüns und der Fläche für Wald.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 „Michendorfer Chaussee“ und der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

**08. November 2004 bis einschließlich  
10. Dezember 2004**

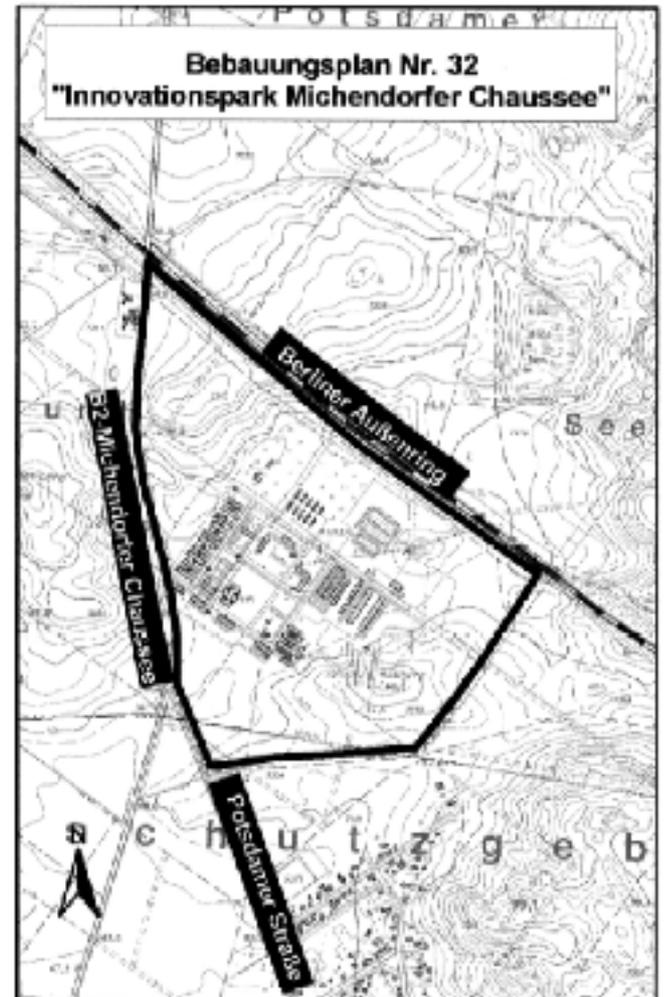
**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.10.2004

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**



## Amtliche Bekanntmachung

# Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 86 „Tornow/Küssel“

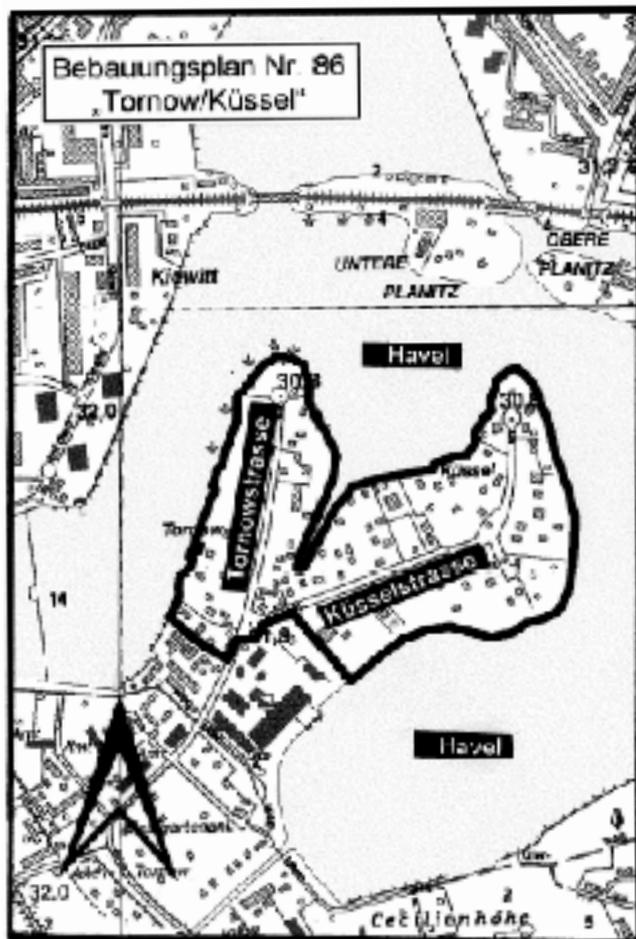
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2004 den Bebauungsplan Nr. 86 „Tornow/Küssel“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Es sind keine Verletzungen der Rechtsvorschriften geltend gemacht worden. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Tornow/Küssel“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 18.10.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beschluss zur 2. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Fahrländer Straße“, OT Marquardt und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung Marquardt hat auf ihrer Sitzung am 30.09.2003 die 2. (förmliche) Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Fahrländer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich geändert.

Der Geltungsbereich von ca. 1,4 ha umfasst nunmehr die Flurstücke 42/85, 42/86, 42/87, 42/88 und 42/89 der Flur 1 der Gemarkung Marquardt und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück 42/78  
im Osten: durch das Flurstück 367  
im Süden: durch die Flurstücke 54/1 und 54/2  
im Westen: durch die Flurstücke 54/1 und 42/78

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Plananlass und Erforderlichkeit der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8 „Fahrländer Straße“ setzt ein Mischgebiet fest. Anlass für die Änderung des Bebauungs-

plans ist die geänderte Marktlage und die veränderte Nachfrage nach Wohneigentum. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll unter Berücksichtigung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens, die städtebauliche Ordnung gesichert und die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden.

### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Errichtung von ca. 25 Einzel- und Doppelhäusern. Gegenstand des förmlichen Änderungsverfahrens sind die Änderung der Art der Nutzung von Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet, die Neuaufteilung der überbaubaren Flächen und damit verbunden die innere Erschließung.

### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die förmliche Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 (4) i.V.m. § 2 (1) BauGB liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1



(5) BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

**08. November 2004 bis zum 10. Dezember 2004**

statt.

Das Eingriffs-/Ausgleichsgutachten wird zur Einsicht bereit gehalten.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 811, Tel.: 289 25 35  
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.10.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Ämtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 06/1 „Block 10“, Holländisches Viertel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.09. 2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 06/1 „Block 10“, Holländisches Viertel beschlossen.

Für den Block 10 sind Voranfragen zu Baupotentialen im Innenbereich gestellt worden, die ohne Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig sind, deshalb wird eine Qualifizierung der bisherigen Planungen notwendig.

Durch den Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Sicherung der historisch gewachsenen Gelände- und Nutzungsstrukturen erfolgen. Darüber hinaus sollen Bebauungsmöglichkeiten im Bestand, insbesondere in den Baulücken, aufgezeigt werden.

Dabei ist die gewachsene Struktur des Blockes 10 mit seinen typischen kleinteiligen Gebäudeformen und gewerblichen Nutzungen zu schützen und behutsam weiter zu entwickeln, ohne die vorhandenen Qualitäten und die historische Bedeutung des Quartiers zu beeinträchtigen. Für die Baulücken im Geltungsbereich (Gutenbergstraße 81 und 82) soll eine den historischen Vordergebäuden entsprechende Bebauung sichergestellt werden.

Die Lage des Planungsgebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

Eine öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**08. November 2004 bis 10. Dezember 2004**

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

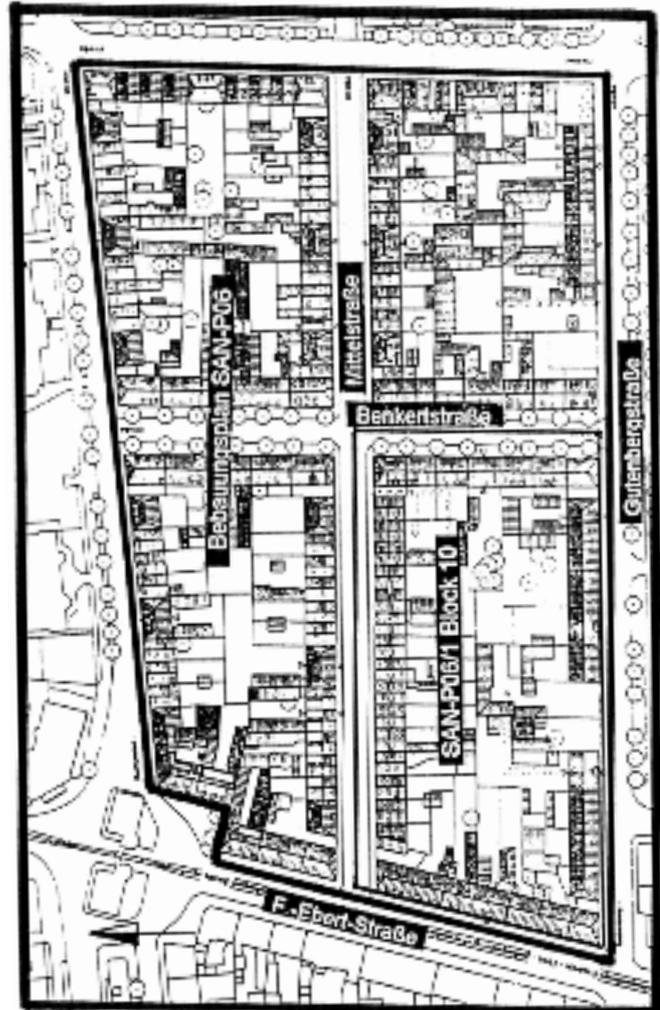
**Ort der Ausstellung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Ausstellung:** montags – donnerstags  
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 320, Tel.: 289-3214  
dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeit nur nach Vereinbarung)

Potsdam, den 18. Oktober 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam  
Wirtschaftsförderung

## **Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub RL-Wifö/04)**

#### **0. Einleitung**

Die Bestandspflege ist ein Schwerpunkt der kommunalen Wirtschaftsförderung in Potsdam. Besonders beachtet werden dabei Vorhaben zur Neuschaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Unterstützungswürdig sind hierbei vor allem Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen sowie Existenzgründern verfolgt werden. Betriebe dieser Größenordnung prägen die Struktur der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt Potsdam ganz wesentlich und sind somit ein wichtiges Element der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in der Kommune.

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemein-

deordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), § 3 Abs. 2, §§ 74 ff. und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO Bbg) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414) geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. II S. 686), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Investitionen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, gewährt. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Dazu gehört bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.

Darüber hinaus können auch Lieferantenkredite zur Finanzierung von Investitionen im o. g. Sinne, die Aussagen über die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, den Zinssatz sowie Tilgungs- und Zinszahlungsmodus enthalten, bezuschusst werden. In diesem Falle tritt an Stelle der kreditausreichenden Bank das kreditausreichende Unternehmen und an Stelle des verbilligungsfähigen Bankdarlehens der verbilligungsfähige Lieferantenkredit.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

1. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
2. alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligte Bankdarlehen wie z. B. die Programme Unternehmerkapital sowie Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW),
3. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen)
4. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,
5. Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können

- Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- kleine Unternehmen, die zwischen 10 und 49 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. Euro haben,

mit Sitz oder Betriebsstätte in der Landeshauptstadt Potsdam sein, sofern sie unabhängig sind und zu den förderfähigen Wirtschaftszweigen gemäß der Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie gehören. Das Unabhängigkeitskriterium erfüllen Unternehmen, wenn weniger als 25 Prozent ihres Kapitals oder ihrer Stimmanteile im Besitz eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen sind, die der Definition der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen nicht entsprechen.<sup>1</sup>

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Das antragstellende Unternehmen muss seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in der Stadt Potsdam haben.
- 4.2. Die Investition muss in der Stadt Potsdam getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Bereich Bauordnung der Stadtverwaltung zu beteiligen.
- 4.3. Die Verwendung des aufgenommenen Bankdarlehens zur Finanzierung von Investitionen ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission (96/280/EG) vom 3. April 1996 betreffend der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (96/280/EG) (Amtsblatt L 107 vom 30.04.1996)

- 4.4. Hat der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des Kredites und Zinszahlung erfüllt, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie möglich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4. Höhe der Förderung: Zinssubventionierung von 6 v. H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz  $\geq$  8 Prozent ermittelt nach der Preisangabenverordnung.

Ist mit der kreditausreichenden Bank ein Zinssatz  $<$  8 Prozent vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 2 Prozent zu tragen.

- 5.5. Höchstbetrag: 7.500 EUR
- 5.6. Dauer der Förderung: ab Inkrafttreten dieser Richtlinie maximal bis zur Erreichung des Höchstbetrages

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, trifft die Bewilligungsstelle die Auswahl der zu fördernden Vorhaben nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.
- 6.2. Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 6.3. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben zu beginnen, ist die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstabweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) der Stadt Potsdam vom 02.04.2002 i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht in den Amtsblättern 8/2001, 41/2001 und 45/2001).
- 6.5. Wenn der Antragsteller im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, und dadurch eine ungerechtfertigte Zuwendung der Stadt bewirkt, muss er bei späterer Entdeckung mit der Rücknahme des Zuwendungsbescheides und mit einer Rückforderung der Zuwendung rechnen. Wenn sich die unrichtigen oder unvollständigen Angaben auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller außerdem mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes

des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3007), rechnen.

- 6.6 Das verbilligungsfähige Bankdarlehen darf nur zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.

Der Empfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- das Darlehen im Förderzeitraum für andere als im Zuwendungsbescheid aufgeführte Zwecke verwendet oder nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig zurückgezahlt wird,
- sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Die Bewilligungsstelle entscheidet infolge der angezeigten Änderung neu.

- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Zinszuschüsse entsprechend dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck für den Zeitraum von der Bewilligung des Antrages bis zur letztmaligen Auszahlung der Zinszuschüsse lt. Pkt. 7 der geltenden Durchführungsbestimmung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die Zuwendung zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- der Zuwendungsempfänger gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstößt,
- gegen den Zuwendungsempfänger ein Konkurs-, Ver-

gleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet oder in die mittels der bezuschussten Investitionsmaßnahme angeschafften Wirtschaftsgüter vollstreckt wird.

- 6.8 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

- 6.9 Der Bereich Wirtschaftsförderung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Mitarbeitern, die mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt sind, ist jederzeit Einblick in die zur Erfüllung dieser Aufgabe relevanten Unterlagen zu gewähren.

- 6.10 Die kreditausreichende Bank ist zur Berechnung von Bearbeitungsgebühren wie folgt berechtigt:

- Bei Erreichen des Höchstbetrages von 7.500 EUR maximal 75 EUR Bearbeitungsgebühren (= 1 Prozent)
- ansonsten mindestens 12 EUR Bearbeitungsgebühren

## 7. Durchführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Richtlinie Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die in ihrer vorliegenden Fassung gelten und bei der Bewilligungsstelle eingesehen werden können.

## 8. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen zur Förderung der kleinen Unternehmen in der Stadt Potsdam vom 28. August 2003 außer Kraft gesetzt.

### Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam Wirtschaftsförderung

## Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

### 12. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (12. Dubest Zinssub RL-Wifö/04)

#### 0. Förderzeitraum

Die Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen zur Förderung der kleinen Unternehmen in der Stadt Potsdam (Zinssub RL-Wifö/04) und der hierzu erlassenen 12. Durchführungsbestimmung (12. Dubest Zinssub RL-Wifö/04) erfolgt für den Zeitraum 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 für verbilligungsfähige Darlehen, die nach dem 31.12.2003 durch die kreditausreichende Bank bewilligt wurden. Bewilligte Anträge der Jahre 1999 bis 2003 werden entsprechend den Festlegungen im Bewilligungsbescheid über die Höhe und den Umfang der Förderung weitergeführt.

#### 1. Zuwendungsempfänger

Ergänzend zu den Festlegungen im Pkt. 2. der geltenden Richtlinie sind ausschließlich folgende Wirtschaftszweige

(entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei- und Fischzucht (Abschnitt B)
- Gartenbau (Abschnitt A, Klasse 01.12)
- Obstbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.13.1)
- Garten- und Landschaftsbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.41.2)
- verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 52 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>, einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 52.31), Brennstoffhandel (Unterklassen 52.48.8, 52.63.1), Waffen und Munition).
- Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis (Abschnitt H, Gruppe 55.1) mit einer Bettenkapazität bis

50 Betten ohne Hotel- und Restaurantketten sowie Franchisenehmer

- Campingplätze (Klasse 55.22)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Unterklassen 55.30.1 bis 55.30.4) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K, Klasse 72)
- fotografisches Gewerbe (Abschnitt K, Klasse 74.81)
- Film- und Videoherstellung (Abschnitt O, Klasse 92.11)
- Frisörgewerbe und Kosmetiksalons (Abschnitt O, Klasse 93.02)
- Wäschereien, chemische Reinigungen, Färbereien, Heißmangleien und Bügeleien (Abschnitt O, Klasse 93.01)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerkerordnung) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

## 2. Bewilligungsstelle

Postanschrift:	Sitz:
Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam	Friedrich-Ebert-Str. 79-81 Stadthaus Zi.1.098
Wirtschaftsförderung 14461 Potsdam	Telefon: 0331/289 28 31

## 3. Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Investitionsvorhaben,
- dem Finanzierungsplan,
- seiner Erklärung,
- der Erklärung der kreditausreichenden Bank,
- der Investitionsgüterliste
- der Baugenehmigung bei Baumaßnahmen und dem Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbauberechtigung durch beglaubigten Grundbuchauszug und
- der Vorlage einer Kopie der Gewerbebeanmeldung und soweit zutreffend die Kopie des Handelsregisterauszuges und die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle

über die kreditausreichende Bank in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen und sind vervollständigend vom Antragsteller neu einzureichen.

Wird ein Lieferantenkredit in Anspruch genommen, so ist der Antrag über das kreditausreichende Unternehmen mit Vorlage des Kreditvertrages einzureichen.

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter [www.Potsdam.de](http://www.Potsdam.de) herunterzuladen.

## 4. Bewilligung

### 4.1 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie und dieser Durchführungsbestimmung und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen

gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in dreifacher Ausfertigung. Jeweils 1 Exemplar erhalten der Antragsteller und die kreditausreichende Bank und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

### 4.2 Ablehnender Bescheid

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller und die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls schriftlich zu begründen.

## 5. Mitteilung über tatsächlich gezahlte Zinsen

Die kreditausreichende Bank hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung quartalsweise die Höhe geleisteter Zinszahlungen auf einem Formblatt mitzuteilen. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal 2004 muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 10.12.2004, Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Potsdam, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der vorab bewilligte Zinszuschuss verfällt.

## 6. Auszahlung des Zinszuschusses

### 6.1 Grundlage für die Auszahlung

Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt quartalsweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides gemäß Pkt. 4.1 und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen gemäß Pkt. 5. Beträgt die Höhe des Zinszuschusses im Quartal des Jahres weniger als 100 EUR, wird der Zuschuss erst nach Überschreiten dieser Grenze bzw. zum 31. Dezember 2004 ausgezahlt.

### 6.2 Überweisung

Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers.

## 7. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Beenden des bezuschussten Investitionsvorhabens der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zweifach bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die vorgenommenen Investitionen ein Zwischennachweis zu führen.

## 8. Inkrafttreten

Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die 11. Durchführungsbestimmung (11.Dubest Zinssub RL-Wifö03) außer Kraft gesetzt.

# Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

## Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Absatzförderungs-RL Wifö / 04)

### 0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

### 1. Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO Bbg) vom 26.06.2002 (GVBl. II, S. 414) geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl II, S. 686), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und Kleinunternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageräger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zweck der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Zuwendungsempfänger können

- Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- kleine Unternehmen, die zwischen 10 und 49 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. Euro haben,

mit Sitz oder Betriebsstätte in der Landeshauptstadt Potsdam sein, sofern sie unabhängig sind und zu den förderfähigen Wirtschaftszweigen gemäß der Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie gehören. Das Unabhängigkeitskriterium erfüllen Unternehmen, wenn weniger als 25 Prozent ihres Kapitals oder ihrer Stimmanteile im Besitz eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen sind, die der Definition der Kleinunternehmen und kleinen Unternehmen nicht entsprechen.<sup>1</sup>

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche an denen diese Anteile hält.

### 4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht zurückzahlbarer Zuschuss
Bemessungsgrundlage:	bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
Zuwendungsfähige Kosten:	– Katalogeintrag, messebezogene Anzeige, Miete für Standfläche, – Anmietung, Auf- und Abbau, Transport des Messestandes (außer Kraftstoff) sowie Gestaltung des Messestandes (max. 100 Euro/m <sup>2</sup> bei Inlandmessen, max. 150 Euro/m <sup>2</sup> bei Auslandsmessen)

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission (96/280/EG) vom 3. April 1996 betreffend der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (96/280/EG) (Amtsblatt L 107 vom 30.04.1996)

- unbedingt notwendige Versicherungen für Stand und Exponate,
- Höchstbetrag: bei der Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
- im Inland: 1.500 Euro je Unternehmen
  - im Ausland innerhalb Europas: 2.500 Euro je Unternehmen
  - im Ausland außerhalb Europas: 3.500 Euro je Unternehmen

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und deshalb kein Anspruch auf eine Förderung begründet.
- 6.3 Nach dieser Richtlinie kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme pro Haushaltsjahr bezuschusst werden. Eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes ist vorrangig zu nutzen.

## 7. Verfahren

- 7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- 7.2 Die Anträge sind in der Bewilligungsstelle erhältlich.
- 7.3 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßen Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.
- 7.4 Die Zuwendungen werden nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben von der Bewilligungsstelle ausgezahlt.
- 7.5 Erwirkt der Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine ungerechtfertigte Zuwendung, hat das zur Folge, dass die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbe-

scheid zurücknimmt und den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordert.

- 7.6 Bei der Rückforderung gewährter Zuschüsse ist der Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 7.7 Die Bewilligungsstelle hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Mitarbeitern, die mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt sind, ist jederzeit Einblick in die zur Erfüllung dieser Aufgabe relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 7.8 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i. V. m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht in den Amtsblättern 8/2001, 41/2001 und 45/2001).

## 8. Subventionserhebliche Tatsachen

Wenn der Antragsteller im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, und dadurch eine ungerechtfertigte Zuwendung der Stadt bewirkt, muss er bei späterer Entdeckung mit der Rücknahme des Zuwendungsbescheides und mit einer Rückforderung der Zuwendung rechnen. Wenn sich die unrichtigen oder unvollständigen Angaben auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller außerdem mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3007).

## 9. Durchführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Richtlinie Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die in ihrer vorliegenden Fassung gelten.

## 10. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

# Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

## 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (1. Dubest Absatzförderungs- RL Wifö / 04)

### 0. Förderzeitraum

Die Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (AbsatzförderungsRL Wifö/04) und der dazu erlassenen 1. Durchführungsbestimmung (1. Dubest Absatzförderungs-RL Wifö / 04) ist auf Veranstaltungen beschränkt, die im Haushaltsjahr 2004 in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 stattfinden.

### 1. Zuwendungsempfänger

Ergänzend zu den Festlegungen im Pkt. 3.1 der geltenden Richtlinie sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) des Statistischen Bundesamts, förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei und Fischzucht (Abschnitt B)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Hotellerie (Abschnitt H Klasse 55.1) und sonstiges Beherbergungsgewerbe (Abschnitt H Klasse 55.2) jeweils mit einer Bettenkapazität bis 50 Betten
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K Klasse 72)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt K Klasse 73.10)
- Film- und Videofilmherstellung (Abschnitt O Klasse 92.11)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

### 2. Bewilligungsstelle

Postanschrift: Stadtverwaltung Potsdam  
Wirtschaftsförderung  
14461 Potsdam

Sitz: Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81,  
Zimmer 1.098  
Telefon: 0331 - 289 2831

### 3. Antragstellung

Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bis spätestens

**1. November 2004**

bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung und soweit zutreffend die Kopie des Handelsregisterauszugs und die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle
- Konzept mit der Erläuterung der Zielstellung, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist einschließlich der beschriebenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes

### 4. Bewilligung

- 4.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie und dieser Durchführungsbestimmung und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.
- 4.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls schriftlich zu begründen.

### 5. Auszahlung

- 5.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.
- 5.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.
- 5.3 Aus haushaltstechnischen Gründen ist die Überweisung des bewilligten Zuschusses nur bis

**10. Dezember 2004** möglich.

Der Verwendungsnachweis ist daher bis spätestens 10. Dezember 2004, Datum des Posteingangs bei der Stadtverwaltung Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der Zuschuss verfällt.

Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar 2005 zu erbringen.

### 6. Inkrafttreten

Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Potsdam in Kraft.

# 11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.11.2004, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am  
darauf folgenden Montag, 8. November 2004, statt.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der  
Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom  
29.09.2004**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Bauanträge, Schulen in freier Trägerschaft, LKW-Führungskonzept, Zukunftsatlas 2004 – Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb (Prognos-Studie), Uferstreifen Griebnitzsee, Radweg im Ortsteil Bornstedt zwischen Ribbeckstraße und Sanssouci – Bildergalerie, Räumungsklage gegen Kita 'Bussibär', Standort für Freizeitbad, Rote Mauer Am Alten Markt, Kopieren im Rathaus, Verwaltungsreform, Wertstoffentsorgung;  
Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 28.10.2004, eingereicht werden.

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen  
– Vorlagen der Verwaltung –**

4.1 **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
04/SVV/0351** Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

4.2 **Beschluss zur Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 37 B 'Babelsberger Straße', Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 B 'Babelsberger Straße' sowie Beschluss zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans 'Bereich Babelsberger Straße' und deren öffentlicher Auslegung  
04/SVV/0566** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.3 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 88 'Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße'  
04/SVV/0613** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.4 **Wohnumfeldverbesserung OT Grube Ausbau der Straße Am Küssel  
04/SVV/0623** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.5 **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünflächen (Grünflächensatzung)  
04/SVV/0655** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.6 **Schließung des Espengrund-Gymnasiums (11)  
04/SVV/0686** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

4.7 **Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam  
04/SVV/0704** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

4.8 **Standort und Trägerschaft für den Bau des Freizeitbades und Grundsätze einer städtischen Beteiligung  
04/SVV/0690** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.9 **Überleitung des Betriebes der Hallen- und Strandbäder an die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)  
04/SVV/0688** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

4.10 **Werbegesetz der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude – Beschluss zur Ausräumung der Beanstandungsgründe der Sonderaufsichtsbehörde vom 13.07.2004  
04/SVV/0685** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.11 **Bildung eines Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen  
04/SVV/0693** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

4.12 **Entwicklungsträgerbeauftragung Bornstedter Feld (Treuhändervertrag)  
04/SVV/0694** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

4.13 **Beschluss über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans 'Bornim-Hügelweg', Satzungsbeschluss zur 1. (formlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 'Bornim-Hügelweg', westlicher Teilbereich  
04/SVV/0695** Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen

4.14 **Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 'Innovationspark Michendorfer Chaussee' sowie Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans und deren öffentlicher Auslegung  
04/SVV/0697** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.15 **Entscheidungsvorschlag zur Verwendung von Mitteln des Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungsgesetzes (GVFG) für ausgewählte Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen in der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum ab 2005  
04/SVV/0700** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.16 **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum 21.11.1997 bis 30.06.2004  
04/SVV/0710** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.17 **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam  
04/SVV/0711** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.18 **Erschließungsbeitragssatzung  
04/SVV/0712** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4.19 **Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8B Teilbereich Dorfstraße 7-9, OT Groß Glienicke  
04/SVV/0713** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 4.20 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0714** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.21 Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH (ETBF)  
**04/SVV/0716** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4.22 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0732** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 4.23 Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0733** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen  
– Vorlagen der Fraktionen –**
- 5.1 Kinder- und Jugendkonferenz  
**03/SVV/0920** Fraktion PDS
- 5.2 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Freizeitpark Drewitz'  
**04/SVV/0103** Fraktion BürgerBündnis; FDP; Fraktion Bündnis 90/Grüne
- 5.3 Kunsthalle  
**04/SVV/0167** Fraktion Grüne/B 90
- 5.4 Einheitliche Beschilderung der Ortsteile  
**04/SVV/0216** Fraktion CDU
- 5.5 Ortsschilder Kartzow und Krampnitz  
**04/SVV/0221** Fraktion CDU
- 5.6 Dörfliche Erneuerung  
**04/SVV/0222** Fraktion CDU
- 5.7 Garnisonkirche  
**04/SVV/0268** Fraktion PDS
- 5.8 Nedlitz  
**04/SVV/0317** Fraktion CDU
- 5.9 Uferstreifen Griebnitzsee  
**04/SVV/0320** Fraktion PDS
- 5.10 Finanzierung Kulturstandort  
**04/SVV/0346** Fraktion BürgerBündnis
- 5.11 Beirat für Suchtprävention/Suchtberatung  
**04/SVV/0357** Fraktion PDS
- 5.12 Zentrum Ost  
**04/SVV/0371** Fraktion SPD
- 5.13 Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit 2005  
**04/SVV/0501** Fraktion PDS
- 5.14 Luftschiffhafen  
**04/SVV/0515** Fraktion PDS
- 5.15 Sitzungskalender 2005  
**04/SVV/0535** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 5.16 Naturschutz im Park Babelsberg  
**04/SVV/0541** Fraktion Die Andere
- 5.17 Maßnahmenplan für Kartzow  
**04/SVV/0587** Fraktion Grüne/B90
- 5.18 Gedenkstein Alexandrowka  
**04/SVV/0589** Fraktion CDU
- 5.19 Kulturhaus Babelsberg  
**04/SVV/0592** Fraktion CDU
- 5.20 KGB-Gefängnis/Leistikowstraße  
**04/SVV/0596** Fraktion CDU
- 5.21 Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes  
**04/SVV/0622** Fraktion Grüne/B90
- 5.22 Fällung von Bäumen in Verantwortung der Stadt Potsdam  
**04/SVV/0637** Fraktion Grüne/B90
- 5.23 Beirat 'Potsdamer Neubaugebiete'  
**04/SVV/0639** Fraktion SPD
- 5.24 Uferweg zwischen Hinzenberg und Neustädter Havelbucht  
**04/SVV/0659** Fraktion PDS
- 5.25 Fassadenrenovierung Bibliothek/Fachhochschule  
**04/SVV/0660** Fraktion PDS
- 5.26 Radweg Drewitzer Straße  
**04/SVV/0661** Fraktion PDS
- 5.27 Sozialer ÖPNV  
**04/SVV/0663** Fraktion PDS
- 5.28 Abbruch der asbestbelasteten ehemaligen Hortbaracke auf dem Gelände der Carl-Friedrich-Benz Realschule  
**04/SVV/0666** Fraktion CDU
- 5.29 Aufhebung der Vollsperrung der Straße 'Zum Kahleberg' in Höhe des Sportplatzes  
**04/SVV/0668** Fraktion CDU
- 5.30 Allianz für die Familie  
**04/SVV/0669** Fraktion CDU
- 5.31 Straßenbelag am Alten Markt  
**04/SVV/0717** Fraktion PDS
- 5.32 Erhalt der Bäume Am Alten Markt  
**04/SVV/0718** Fraktion PDS
- 5.33 Denkmalbereichssatzung für Kartzow  
**04/SVV/0723** Stadtverordnete Saskia Hüneke, Fraktion Grüne/B 90
- 5.34 Einrichtung von Linksabbiegerspuren  
**04/SVV/0724** Fraktion SPD
- 5.35 Aufstellen einer Ampel in Bornstedt – Potsdamer Straße/ Ecke Floratsraße  
**04/SVV/0726** Fraktion SPD
- 6 Anträge**
- 6.1 Potsdam-Museum – bildende Kunst  
**04/SVV/0727** Fraktion PDS
- 6.2 Kulturhaus Altes Rathaus  
**04/SVV/0754** Fraktion PDS
- 6.3 Goldenes Buch der Stadt  
**04/SVV/0755** Fraktion PDS
- 6.4 Freier Eintritt in die Parks der Stiftung 'Preußische Schlösser und Gärten'  
**04/SVV/0756** Fraktionen PDS, Die Andere, Familienpartei
- 6.5 Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft  
**04/SVV/0757** Fraktion PDS

- 6.6 Besetzung Ausschuss Stadtplanung und Bauen  
**04/SVV/0770** Fraktion CDU
- 6.7 Alternative Finanzierungskonzepte zur Schulsanierung  
**04/SVV/0771** Fraktion CDU
- 6.8 Schweinemastanlage im OT Golm  
**04/SVV/0772** Fraktion CDU
- 6.9 Technologiezentrum Golm (Goln)  
**04/SVV/0773** Fraktion CDU
- 6.10 Aufstockung der Wochenarbeitszeit für Schulsekretärinnen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I  
**04/SVV/0778** mehrere Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Sport
- 6.11 Schulstandort Eisenhart-Schule/Helmholtz-Gymnasium  
**04/SVV/0779** mehrere Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Sport
- 6.12 Entwicklung Schulstandort Eisenhartschule/Helmholtz-gymnasium  
**04/SVV/0786** Fraktion BürgerBündnis
- 6.13 SMS-Fahrinfo  
**04/SVV/0780** Fraktion PDS
- 6.14 Koordiniertes bedarfsgerechtes Vorgehen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten unter Nutzung aller Möglichkeiten des SGB II und SGB III  
**04/SVV/0781** Fraktion PDS
- 6.15 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der Haushaltssatzung 2004  
**04/SVV/0787** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.16 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bauungsplans Nr. 27 'Türkstraße', Teilbereich zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße  
**04/SVV/0788** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.17 Auslegungsbeschluss zur Werbesatzung, Teilbereich Innenstadt' der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0789** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.18 Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0790** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.19 Rettungsdienstgebührensatzung  
**04/SVV/0792** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 6.20 Erste Nachtragshaushaltssatzung 2004  
**04/SVV/0793** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.21 Beteiligung der Stadt Potsdam am GO-IN Innovationszentrum Golm  
**04/SVV/0794** Oberbürgermeister
- 6.22 Feuerwehrkostensatzung  
**04/SVV/0795** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 6.23 Baumschutz in Potsdam  
**04/SVV/0796** Fraktion Die Andere
- 6.24 Kita im Ortsteil Eiche  
**04/SVV/0798** Fraktion SPD
- 6.25 Fritz-Zubeil-Straße  
**04/SVV/0799** Fraktion SPD
- 6.26 Verbesserung der Situation der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam  
**04/SVV/0810** Fraktion CDU
- 6.27 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH  
**04/SVV/0811** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.28 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH  
**04/SVV/0812** Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 6.29 Flügelbauten am Brandenburger Tor  
**04/SVV/0816** Fraktion Grüne/B90
- 6.30 Entwicklung des Wildparks  
**04/SVV/0817** Fraktion Grüne/B90
- 6.31 Erste Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
**04/SVV/0819** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 6.32 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2005  
**04/SVV/0818** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 6.33 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam  
**04/SVV/0821** Oberbürgermeister, FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 6.34 Sozialberichterstattung des Fachbereiches Soziales, Wohnen und Senioren  
**04/SVV/0822** Oberbürgermeister, FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 6.35 Rekonstruktion der Humboldtbrücke  
**04/SVV/0823** Fraktion PDS
- 6.36 Entscheidung zu den Prioritätenlisten 2004 - 2006 / 7 Förderprogramm 'Zukunft im Stadtteil, ZiS 2000' (Am Schlaatz) Förderprogramm 'Soziale Stadt, Stern/Drewitz' Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf Förderprogramm 'Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete' (Am Schlaatz, Waldstadt II)  
**04/SVV/0815** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.37 Entscheidung zu den Prioritätenlisten 2004 – 2007 Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz' Förderprogramm 'Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen'  
**04/SVV/0824** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.38 Übergabe von 4 Kindertagesstätten ab 01.01.2005 in die Trägerschaft von 3 freien Trägern  
**04/SVV/0825** Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 6.39 Taxitarifordnung  
**04/SVV/0826** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.40 Städtebauliche Sanierungsmaßnahme 'Am Kanal/Stadtmauer'  
Einsatz als treuhänderischer Sanierungsträger  
**04/SVV/0827** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.41 Gründung des Eigenbetriebes 'Kommunaler Immobilien Service'  
**04/SVV/0830** Oberbürgermeister, FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

- 6.42 Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)  
**04/SVV/0832** Oberbürgermeister, FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 6.43 Außerplanmäßige Ausgabe für die Neugestaltung des Schulhofes der Peter-Joseph-Lenné-Gesamtschule  
**04/SVV/0833** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Fußgängerüberweg B273, OT Paaren  
gemäß Vorlage: 04/SVV/0318
- 7.1.1 Fußgängerüberweg B273, OT Paaren  
**04/SVV/0743** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.2 Bericht über die Prüfergebnisse zur Verbesserung der Situation bezüglich des Mauerradweges in Potsdam  
gemäß Vorlage: 04/SVV/0607
- 7.3 Prüfbericht über die Verkehrssituation in der Ribbeckstr./Krongut  
gemäß Vorlage: 04/SVV/0749
- 7.4 Bericht über die Prüfergebnisse zur Einrichtung einer 'Zone 30' in der Straße 'Am Schlänitzsee' in Marquardt  
gemäß Vorlage: 04/SVV/0671

- 7.5 Bericht über die Durchsetzung des Konzepts zur Verkehrsberuhigung in der Brandenburger Straße  
gemäß Vorlage: 04/SVV/0271
- 7.6 Bericht über Effizienzreserven im Verwaltungsbereich Jugendamt und Sport
- 7.6.1 Effizienzreserven Verwaltungsbereich Jugendamt und Sport  
**04/SVV/0831** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 8.1 Verkauf des Grundstücks Zeppelinstraße 122 in Potsdam  
**04/SVV/0567** Oberbürgermeister, FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 8.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstücke im Sanierungsgebiet 'Holländisches Viertel' Benkertstraße 9  
**04/SVV/0698** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 9 Nicht öffentliche Anträge**
- 9.1 Verkauf des Grundstücks Goethestraße 41 in Babelsberg  
**04/SVV/0814** Oberbürgermeister, FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

### Amtliche Bekanntmachung

## Umlegungsausschuss

Der Beschluss des Umlegungsausschusses lfd. Nr. 24/2004 vom 15.09.2004 betrifft die Ordnungs-Nr. 1 über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung im Umlegungsgebiet 1 in der Gemarkung Bornim ist am 30.09.2004 unanfechtbar geworden gemäß § 71 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Potsdam wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im

oben angeführten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Potsdam, den 30.09.2004

**Mroß**  
**Der Vorsitzende**  
**des Umlegungsausschusses**

### Bekanntmachung

## Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 – 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 – 34,90

Gemäß § 17 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Landeshauptstadt Potsdam auf Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost folgendes bekannt:

#### I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 – 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 – 34,90

Das Bauvorhaben besteht im wesentlichen aus:

- Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (SPK) auf eine Wassertiefe von 4 m; Abgrabungen am Nordufer von durchschnitt-

- lich 4-5 m (max. 8 m); Errichtung eines neuen Deckwerkes am Nordufer
- Ausbau des Nedlitzer Durchstiches im vorhandenen Trapez-Querschnitt auf eine Wassertiefe von 4 m
- Ausbau des Mündungsbereichs HvK im vorhandenen Trapez-Profil; Vertiefung der Gewässersohle im Mündungsbereich des HvK auf 4 m
- Bau einer Wendestelle im Mündungsbereich des HvK/SPK
- Vertiefung der Gewässersohle in den Seen und seenartigen Erweiterungen im Bereich des Fahrwassers auf 3,5 m, im Weißen See auf 4 m
- Sanierung der Deckwerke in Schräguferbereichen
- Einbau von Pfahlwänden in den Seen
- Sanierung der Molenbereiche des Fahrlander Sees und Götinsees
- Errichtung einer Sportbootliegestelle am Nordufer der UHW von km 20,675 – km 20,715
- Errichtung einer Liegestelle für die Berufsschifffahrt am Nord-

- ufer der UHW von km 20,715 – km 20,935 und am Südufer von UHW- km 24,87 - 25,20
- Errichtung einer Wartestelle am Ostufer des HvK von km 33,914 – km 34,22
  - Anlage eines Betriebsweges am Nordufer der UHW, eines Rettungsweges am Nordufer des Nedlitzer Durchstichs und am Ostufer des HvK im Bereich der Wartestelle mit Anschluss an das öffentliche Wegenetz
  - Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, z. B. Gehölz- und Baumpflanzungen, im Bereich des Vorhabens und in der Gemarkung Marquardt, Flur 6 sowie Gemarkung Neu Töplitz, Flur 1, Flur 2 und Flur 3.

## II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. WaStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt.

## III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom **03.11.04 bis 02.12.04**  
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht aus:

1. Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Haus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6 – 10, 14467 Potsdam

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Werder (Havel), 14542 Werder/Havel, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 16

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (03327) 789 121.

3. Stadt Ketzin, Verwaltungsgebäude, Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin

Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (033233) 719 24 oder 719 19.

4. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. Integrativer Umweltschutz, Raum 3017, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Montag – Mittwoch	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 14.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (030) 9025 2431.

5. Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Dachgeschoss

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (033209) 7 69 34.

## IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **16.12.04** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg oder bei einer Stadtverwaltungen/Gemeindeverwaltungen, bei denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen (03.11.2004) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Leipziger Straße, 14473 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 GVBl. I S. 62) die Einziehung von ca. 400,00 m<sup>2</sup> öffentlichen Straßenlandes an der Leipziger Straße, vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam,
- Flur 6,
- Flurstück 214/2 mit einer Teilfläche von ca. 400,00 m<sup>2</sup>.

### Begründung:

Durch die Öffnung und Herrichtung des Flurstückes 213 als Straßen- und Wegefläche entfällt die Verkehrsbedeutung der Überfahrt über den Hofbereich des Flurstückes 214/2.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Pots-

dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331 / 289 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 13. Oktober 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Ketziner Straße in 14476 Potsdam-Fahrland

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 GVBl. I S. 62) die Einziehung von ca. 67,00 m<sup>2</sup> öffentlichen Straßenlandes an der Ketziner Straße, vorzunehmen:

- Gemarkung Fahrland,
- Flur 2,
- Flurstück 50/2 mit einer Teilfläche von ca. 63,00 m<sup>2</sup>.

### Begründung:

Bei dem Flurstück 50/2, Flur 2, Gemarkung Fahrland, handelt es sich um straßenbegleitendes Grün, dessen Verkehrsbedeutung entfallen ist.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Pots-

dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 13. Oktober 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Benennung von zwei Privatstraßen im B-Plangebiet 64 „Lazarett“ in 14469 Potsdam

Im B-Plangebiet 64 „Lazarett“, der jetzigen Wohnanlage „Parc de Bois“, Voltaireweg/Moritz-von-Egidy-Straße, werden zwei Privatstraßen benannt in

- **An den Gärten** und
- **Johann-Goercke-Allee.**

Die Namen sind der Lage und der Historie geschuldet.

Dr. Johann Goercke (1750 – 1822) war ursprünglich Militärchirurg und diente ab 1774 zehn Jahre als Kompaniechirurgus in Potsdam. Goercke hat (vor allem aus der Erfahrung seines praktischen Einsatzes während der Interventionskriege) tiefgreifende humanisierende Reformen des preußischen Krankentransport- und Lazarettwesens durchgesetzt. Auf seinen persönlichen Einsatz hin wurde 1795 in Berlin die „Pépinieri“ (Pflanzschule) für die allgemein- und fachwissenschaftliche Ausbildung von Medico-Chirurgen für das Militär gegründet. Im Zuge der Gründung der Berliner Universität bewirkte Goercke die Gründung der „Medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär“, die er gemeinsam mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät, Ch. W. Hufeland, leitete.

Johann Goerckes grundlegende Arbeiten haben sehr nachhaltig auf das preußische Militärmedizinwesen gewirkt. So war auch das 1890/94 erbaute Potsdamer Garnisonslazarett das modernste seiner Zeit.

Die Lage der Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331 / 289 32 69).

Potsdam, 17. September 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Benennung einer Privatstraße im B-Plangebiet 78 „Französisches Quartier“ in 14467 Potsdam

Im B-Plangebiet 78 „Französisches Quartier“ wird die Privatstraße der Wohnanlage der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 e. G. – im Bereich zwischen der Französischen Straße, der Charlottenstraße, dem Platz der Einheit und der Straße Am Kanal – benannt in

## „Im Französischen Quartier“.

Die Lage der Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 32 69).

Potsdam, 17. September 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam

## Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam

Die untere Naturschutzbehörde Potsdam beabsichtigt in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2 und 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) eine Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung mit den zugehörigen Karten wird in der Zeit

**vom 15. November 2004 bis einschließlich  
17. Dezember 2004**

bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam  
Bürocontainer II, Zimmer 209  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

während der Dienstzeiten von

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag	09:00 bis 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde Potsdam vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den vollständigen Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt von der o. g. Veränderungssperre unberührt.

Potsdam, 18.10.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Wahlbekanntmachung

## Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 19 hat am 23. September 2004 und der Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 21 und 22 hat am 24. September 2004 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Wahlkreis 19:

		Erst-		Zweit-	
	Anzahl	stimmen	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	42 923				
Zahl der Wähler:	26 383		61,5		
Ungültige Stimmen	641		2,4	442	1,7
Gültige Stimmen	25 742		97,6	25 941	98,3

davon	SPD	7 158	27,8	8 511	32,8
	CDU	7 228	28,1	5 900	22,7
	PDS	6 564	25,5	6 043	23,3
	DVU	–	–	1 188	4,6
	GRÜNE/B 90	1 604	6,2	1 544	6,0
	FDP	1 626	6,3	984	3,8
	AfW	1 562	6,1	299	1,2
	AUB-Brandenburg	–	–	63	0,2
	DKP	–	–	28	0,1
	GRAUE	–	–	225	0,9
	FAMILIE	–	–	895	3,5
	50 Plus	–	–	132	0,5
	JA	–	–	50	0,2
	Offensive D	–	–	10	0,0
	BRB	–	–	69	0,3

Damit wurde Frau Saskia Funck (CDU) im Wahlkreis als Direktkandidatin gewählt.

**Wahlkreis 21:**

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	56 188			
Zahl der Wähler:	37 602	66,9		
Ungültige Stimmen	901	2,4	596	1,6
Gültige Stimmen	36 701	97,6	37 006	98,4
davon				
SPD	12 330	33,6	14 054	38,0
CDU	6 799	18,5	5 761	15,6
PDS	11 649	31,7	9 329	25,2
DVU	–	–	847	2,3
GRÜNE/B 90	4 507	12,3	3 783	10,2
FDP	1 416	3,9	1 024	2,8
AfW	–	–	54	0,1
AUB-Brandenburg	–	–	185	0,5
DKP	–	–	118	0,3
GRAUE	–	–	313	0,8
FAMILIE	–	–	1 231	3,3
50 Plus	–	–	163	0,4
JA	–	–	59	0,2
Offensive D	–	–	24	0,1
BRB	–	–	61	0,2

Damit wurde Frau Klara Geywitz (SPD) im Wahlkreis als Direktkandidatin gewählt.

**Wahlkreis 22:**

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	53 502			
Zahl der Wähler:	31 675	59,2		
Ungültige Stimmen	699	2,2	619	2,0
Gültige Stimmen	30 976	97,8	31 056	98,0
davon				
SPD	12 805	41,3	9 959	32,1
CDU	3 399	11,0	3 562	11,5
PDS	12 217	39,4	11 678	37,6
DVU	–	–	1 227	4,0
GRÜNE/B 90	774	2,5	1 468	4,7
FDP	790	2,6	675	2,2
AfW	395	1,3	74	0,2
AUB-Brandenburg	596	1,9	123	0,4
DKP	–	–	89	0,3
GRAUE	–	–	346	1,1
FAMILIE	–	–	1 449	4,7
50 Plus	–	–	239	0,8
JA	–	–	76	0,2
Offensive D	–	–	29	0,1
BRB	–	–	62	0,2

Damit wurde Matthias Platzeck (SPD) im Wahlkreis als Direktkandidat gewählt.

Potsdam, den 28. September 2004

**Lahn**  
Kreiswahlleiterin 19

**Dr. Förster**  
Kreiswahlleiter 21/22

## Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier der Bereich Gebäudemanagement, beabsichtigt an den Straßenbahnhaltestellen der VIP eine beschränkte Anzahl von Werbeflächen durch Bereitstellung der Geländer der Haltestellenbegrenzungen zu genehmigen.

### a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
Bereich Gebäudemanagement  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1  
14467 Potsdam  
Tel. (0331) 289-0  
Fax: (0331) 289 1472

### b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Für einen befristeten Vertrag von 5 Jahren zur Herstellung und Bewirtschaftung von zwei fest installierten Werbeflächen innerhalb der Geländerbefestigung bis zu einer Länge von insgesamt 4,40 m. Davon ist mindestens eine Werbeanlage für örtlich-kulturelle Institutionen zu nutzen.

### c) Ausführung der Leistung

Die Leistungen sollen qualitäts- und fachgerecht ausgeführt werde.

### d) Ort der Ausführung

an jeder Richtungshaltestelle des Straßenbahnnetzes der Stadt Potsdam

### e) Vergabenummer

B-4-486/30/04

### f) Leistungsumfang

Übernahme aller Arbeiten und Freistellung der Stadt Potsdam von allen Kosten, die für die Herstellung, Aufstellung, Unterhaltung und den Abbau der Werbeanlagen notwendig sind.

### g) Ausführungszeitraum

01.04.2005 bis 31.03.2011

### h) Rechtsform der Bietergemeinschaft

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

### i) Ablauf der Frist für die Teilnehmerbewerbung

19.11.2004

### j) Anschrift für die Teilnahmebewertung

Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Gebäudemanagement  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1  
14467 Potsdam  
Tel.: (0331) 289 1470  
Fax: (0331) 289 1472

### k) Geforderte Eignungsnachweise

Nachweis mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Werbung, Nachweis der Voraussetzungen zur Umsetzung der technischen Vorgaben der Werbetafeln. Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über Ihre Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

### Die Stadtkasse informiert!

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden folgende Konten der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2004 geschlossen:

	Kontonummer	BLZ
1. Deutsche Bundesbank	160 17 85	160 000 00
2. Berliner Bank	40 9000 900	100 200 00

3. Dresdner Bank	417 4410 000	160 800 00
4. Postbank	653 5111 09	100 100 10
5. Commerzbank	100 24 50	160 400 00

**Liese  
Kassenverwalter**

### Beantragung institutioneller Kulturförderung für das Kalenderjahr 2005

Auch im Jahr 2005 gibt es Mittel, um Fixkosten kultureller Institutionen zu bezuschussen.

Antragsberechtigt sind kulturelle Einrichtungen, die die Vielfalt des Kultur- und Kunstangebotes der Landeshauptstadt Potsdam bereichern und keiner staatlichen, administrativen oder konfessionellen Organisation angehören. Eigenanteile des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Folgende Grundsätze werden zur Bewertung der Anträge durch den Fachbereich Kultur und Museum und den Beirat für Kulturförderung herangezogen:

Sitz und Wirkungsstätte der Einrichtung befinden sich in Potsdam. Die Einrichtung betreibt einen anerkannten Kulturstandort und gehört zur kulturellen Infrastruktur der Stadt.

Der Träger weist anhand von aussagefähigen Kennziffern die Kontinuität des kulturellen Leistungsangebotes auf der Basis eines eigenen Profils (Genres) nach.

Die Einrichtung bietet ein ganzjähriges kulturelles Angebot, welches sich durch

- Künstlerische und kulturelle Innovation
- Thematische Relevanz für das kommunale Kulturleben
- Kooperative Vernetzung mit Leitträgern vor Ort
- Bürgerschaftliches Engagement

ausweist.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist gesichert. Die Einwerbung von Drittmitteln ist Pflicht.

**Abgabetermin für Förderanträge zum Jahr 2005 ist der 30. November des Jahres 2004.**

**Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.**

Die Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare sind im Fachbereich **Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam, Tel. 0331/289 1951 oder bei Frau Holz unter 289 1932** erhältlich. Frau Holz steht für weitere Auskünfte und Informationen zum Förderverfahren gern zur Verfügung.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Vom 15.10.2004**

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 25.11.2004, um 16:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Potsdam  
Plenarsaal  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam**

statt.

#### Tagesordnung:

**TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)

**TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 3. Regionalversammlung am 02.09.2004 in Schönhagen

**TOP 3:** Entgeltordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, 2. Änderung

**TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

4.1 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2003 nach § 93 Abs. 3 GO

4.2 Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

**TOP 5:** Regionalplan – Struktur und Inhalt bis 2020

**TOP 6:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming an EU-Projekten  
Hier: Via Baltica Nordica Development Zone  
Stand und Fortführung des laufenden Interreg-III-B-Projektes  
Vertreter der Region Häme, Finnland

**TOP 7:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 15.10.2004

**Lothar Koch  
Vorsitzender der Regionalversammlung**

# Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

## Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

## Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2004** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

## Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

## Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2005** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

## Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

### Steuerklasse I

Ledige oder Geschiedene; Verwitwete, deren Ehegatte vor 2004 verstorben ist, Verheiratete, die von ihrem Ehegatten getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

### Steuerklasse II

*Beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse III!*

Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EstG).

Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) zur Verfügung.

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu

seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EstG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EstG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EstG besteht.

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EstG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EstG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EstG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EstG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EstG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. § 63 Abs. 1 EstG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Andererseits hebt eine kurze Abwesenheit (z. B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis).

Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

#### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

#### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

#### **Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

#### **Steuerklassenwechsel bei Ehegatten**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

#### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

#### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrags bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

#### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum

30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

### Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### Besteuerung des Arbeitslohnes bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 2 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 2 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

### Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufendem Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

### Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

### Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie

keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

### Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?

Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2006** dem Finanzamt zusenden.

### Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2005 nur bis zum 31. Dezember 2007 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

### Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2006**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

### Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen

### Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt/Oder, Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Straußberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr
	und 14.00 – 17.00 Uhr

# Potsdam ist Austragungsort für den Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

– Anmeldungen bis 1. Dezember 2004 –

Der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ der Region West des Landes Brandenburg findet am Samstag, dem **22. Januar 2005** in Potsdam statt. Gewertet wird in folgenden Kategorien

## Solowertung:

Klavier, Harfe, Gesang

## Ensemblewertung:

Bläser-Ensemble

Streicher-Ensemble

Akkordeon-Ensemble

Neue Musik (Austragung bereits am Freitag, dem 21.01.2005)

Ausgetragen wird der ganztägige Regionalwettbewerb in der Städtischen Musikschule Potsdam, im Alten Rathaus Potsdam, im Nikolaisaal Potsdam, in der Universität sowie in Schulen der Stadt. Die Abschlussveranstaltung mit Urkunden- und Preisverleihung beginnt am 22. Januar 2005 um 19:30 Uhr im Nikolaisaal Potsdam, Wilhelm-Staab-Straße 10/11.

Es musizieren das Jugendsinfonieorchester unter Leitung von Jürgen Runge sowie Preisträger des Wettbewerbes 2004.

Zur Region West des Landes Brandenburg gehören die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg.

Anmeldungen der Teilnehmer zum Regionalwettbewerb müssen bis zum **01.12.2004** im Org.-Büro des Regionalausschusses West (Musikschule Potsdam) eingehen.

Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“

Org.-Büro „Jugend musiziert“

Jägerstraße 3/4

14467 Potsdam

Tel. 0331/2 89 67 63

E-Mail: Musikschule@Rathaus.Potsdam.de

Internet: das.ju-mu.net

**Prof. Dr. Wolfgang Thiel**

**Vorsitzender des Regionalausschusses der Region West**

## Auflösung Verein „Stückwerk e. V.“, Öffentliche Bekanntmachung lt. BGB, § 50

Wir geben bekannt, dass der Theaterverein „Stückwerk e. V.“ seine Auflösung am 30.09.2004 beim Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister, angemeldet hat. Die Löschung des Vereins erfolgt nach einer einjährigen Sperrfrist. Die möglichen Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche anzumelden.

### Der Vorstand

**Stückwerk e. V., c/o K. Gehrlick,  
Schillerplatz 17, 14471 Potsdam**

MUSIKFESTSPIELE SANSSOUCI  
UND NIKOLAISAAAL POTSDAM GMBH

NIKOLAISAAAL  
POTSDAM

Die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH sucht zum nächstmöglichen Termin

### einen Veranstaltungsmeister mit entsprechendem Abschluss

zur Betreuung der Tages- und Abendveranstaltungen sowie der Wartung, Bedienung und Pflege aller veranstaltungstechnischen Einrichtungen (Bühnen, Licht, Ton, Konferenz- und Informatiktechnik). Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an FAT/OT.

Hilfswort: Stellenausgegebenen Unterlagen anreichern um 14 Tage an Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH Wilhelm-Staab-Straße 10/11, 14467 Potsdam

### Bekanntmachung:

**Herrn Karsten Reitz** wurde gemäß Erlaubnisurkunde vom 21.09.2004 der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) für die **FM Forderungsmanagement Potsdam GmbH** die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen, mit **Geschäftssitz in 14469 Potsdam, Jägerallee 23**, erteilt.

### Bekanntmachung:

**Herrn Dr. Stefan M. Knoll und Frau Andrea Gerstner** wurde gemäß Erlaubnisurkunde vom 27.09.2004 der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) für die **SNT Inkasso GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Stefan Knoll (Tochterunternehmen der SNT Deutschland AG), die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen oder zur Einziehung abgetretener Forderungen, mit **Geschäftssitz in 14473 Potsdam, Edison-Allee 1**, erteilt.



# **Jubilare November 2004**



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

## **90. Geburtstag**

01.11.04	Frau	Elsa	Sternberg
01.11.04	Frau	Erika	Koppehele
03.11.04	Frau	Irmgard	Exner
04.11.04	Frau	Erna	Nickel
07.11.04	Frau	Hildegard	Dost
07.11.04	Herr	Georg	Sonsalla
10.11.04	Frau	Walli	Koppe
12.11.04	Frau	Margarete	Machmüller
13.11.04	Frau	Erna	Heinke
16.11.04	Frau	Erna	Meiner
18.11.04	Frau	Frieda	Bieler
20.11.04	Frau	Ella	Hanck
21.11.04	Herr	Fritz	Klein
21.11.04	Frau	Eugenia	Thiel
23.11.04	Frau	Hildegard	Braemer
23.11.04	Frau	Johanna	Scheffs
24.11.04	Frau	Irmgard	Graßhoff
26.11.04	Frau	Ursula	Krüger
27.11.04	Frau	Erna	Lorenz
28.11.04	Frau	Margarete	Gowitzke

## **100. Geburtstag**

04.11.04	Frau	Elisabeth	Holzapfel
25.11.04	Frau	Emma	Freudenreich

## **101. Geburtstag**

05.11.04	Herr	Wilhelm	Hamann
11.11.04	Frau	Martha	Borkowski

